

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Alexander Ulrich, Monika Knoche, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/12526 –**

Entwurf der EU-Kommission zu einer Verordnung über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft und Mitbestimmungsrechte von Beschäftigten

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 25. Juni 2008 legte die EU-Kommission den Entwurf einer Verordnung über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft (EPG) vor. Der Entwurf soll den Zugang kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU) zum europäischen Binnenmarkt erleichtern und ihre Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit erhöhen. Die EPG soll als neue gemeinschaftliche Gesellschaftsform verankert werden und „auch größeren Unternehmen und Gruppen zu Gute“ kommen (KOM(2008) 396 endg., S. 2).

Die EPG ist im Sinne einer europäischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung konzipiert. Ein grenzüberschreitendes Merkmal ist für ihre Gründung nicht erforderlich. Die EPG soll die Möglichkeit haben, ihren Register- und ihren Verwaltungssitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten zu unterhalten und ihren Satzungssitz unabhängig vom Verwaltungssitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen. Als Mindestkapital ist lediglich 1 Euro vorgesehen. Das Registrierungsverfahren kann auch über das Internet vollzogen werden und eine Überprüfung der Rechtsgültigkeit der EPG findet nur einmalig im Rahmen dieses Registrierungsverfahrens statt.

Jene Bereiche die vom Verordnungsentwurf nicht geregelt sind, insbesondere das Arbeits-, Mitbestimmungs- und Steuerrecht unterliegen weiterhin dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten. Die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richten sich nach dem eingetragenen Sitz des Unternehmens. Eine EPG kann demnach ihren Satzungssitz in einem Land haben, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kein Recht auf Mitbestimmung im Unternehmen haben und dann mehr als 500 Mitarbeiter in Deutschland beschäftigen – ganz ohne Mitbestimmung (Köstler, in: Mitbestimmung, 10/2008). Verlagert ein Unternehmen seinen Satzungssitz in einen europäischen Mitgliedstaat, müssen in Fällen, in denen mindestens ein Drittel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Herkunftsmitgliedstaat beschäftigt sind, Verhandlungen über die Arbeitnehmermitbestimmung stattfinden. Kommt keine Einigung zustande, gelten die Vereinbarungen über die Mitbestimmung im Herkunftsmitgliedstaat.

Das Europäische Parlament (EP) verabschiedete am 10. März 2009 im Rahmen eines Konsultationsverfahrens eine Stellungnahme zum oben genannten Kommissionsentwurf. Die Stellungnahme sieht bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Mitbestimmungsregeln die Anwendung eines komplexen Stufensystems vor, ab dem Verhandlungen über die Mitbestimmung stattfinden sollen. Darüber hinaus wird nun ein grenzüberschreitender Bezug der EPG gefordert. Dieser solle durch die Mitgliedstaaten bzw. die EU-Kommission innerhalb von zwei Jahren nach Eintragung der EPG kontrolliert werden.

Zum Entwurf einer Verordnung über das Statut der EPG (KOM(2008) 396 endg.)

1. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Einschätzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), wonach „(m)it dem vorliegenden Entwurf eines SPE-Statuts (EPG-Statuts) (...) die Möglichkeit verpasst (wurde,) ein klares und eindeutiges Bekenntnis zu Fragen der Arbeitnehmermitbestimmung abzugeben“, und dass die inhaltliche Ausgestaltung des Statuts durch die weitgehende Satzungsautonomie „nur schwer mit einem Mindestmaß an Rechtssicherheit zu vereinbaren ist“ (Stellungnahme des DGB zur Europäischen Privatgesellschaft vom 29. Juli 2008)?

Wie unterscheidet sich die Auffassung der Bundesregierung ggf. von oben zitierte(r) Aussage?

Die von der Europäischen Kommission in ihrem Verordnungsentwurf zur Europäischen Privatgesellschaft (SPE) vorgeschlagenen Regelungen über die Ausgestaltung der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer sind verbesserungswürdig. Dies hat die Bundesregierung in der „Ratsarbeitsgruppe Gesellschaftsrecht“ deutlich gemacht.

Satzungsautonomie ist, wie das Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG) zeigt, ein wesentlicher Vorteil kleiner Kapitalgesellschaften. Der notwendige Mindestinhalt der Satzung sollte im Anhang der Verordnung geregelt werden. Darüber hinaus bietet es sich an, Mustersatzungen zur Verfügung zu stellen.

2. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Einschätzung des Unternehmensrechtlers Dr. Roland Köstler (Referatsleiter Wirtschaftsrecht der Hans-Böckler-Stiftung), wonach der oben genannte Entwurf in Verbindung mit den EU-weit stark differenzierten Mitbestimmungsrechten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der „Mitbestimmungsflucht Tür und Tor“ öffnen?

Wie unterscheidet sich die Auffassung der Bundesregierung ggf. von oben zitierte(r) Aussage?

Der Kommissionsvorschlag zur SPE sichert die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer nicht umfassend. In den weiteren Verhandlungen setzt sich die Bundesregierung für Lösungen ein, die eine Mitbestimmungsflucht wirksam verhindern.

3. Wie bewertet die Bundesregierung den oben genannten Entwurf im Hinblick auf die Risiken für die Mitbestimmungsrechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für den Fall, dass eine EPG ihren eingetragenen Sitz in einem europäischen Mitgliedstaat hat, in dem geringere oder keine Mitbestimmungsrechte existieren, dann aber Mitarbeiter in einem Land mit einem höheren Niveau der Mitbestimmung beschäftigt werden?

Welchen konkreten Änderungsbedarf am oben genannten Entwurf sieht die Bundesregierung, um Gefahren für eine Schwächung der in Deutschland

geltenden Mitbestimmungsrechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern abzuwenden (wenn sie keinen Änderungsbedarf sieht, bitte begründen, warum)?

Die Anknüpfung an das jeweilige nationale Recht des Mitgliedstaats, in dem die SPE ihren eingetragenen Sitz hat, ist für die Ausgestaltung der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer bei einer europäischen Gesellschaftsform nicht ausreichend. Es sind deshalb Regelungen erforderlich, die auch Verhandlungen zwischen Unternehmensleitung und Vertretern der Arbeitnehmer in Verbindung mit einer gesetzlichen Auffangregelung vorsehen.

4. Wie bewertet die Bundesregierung den oben genannten Entwurf im Hinblick auf die Risiken für die Mitbestimmungsrechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für den Fall, dass ein Unternehmen seinen eingetragenen Sitz von Deutschland in einen europäischen Mitgliedstaat verlagert?

Welchen konkreten Änderungsbedarf sieht die Bundesregierung, um die Mitbestimmungsrechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Falle einer Satzungssitzverlagerung abzusichern (wenn sie keinen Änderungsbedarf sieht, bitte begründen, warum)?

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Fall einer Sitzverlegung der SPE sind nicht ausreichend. Die Bundesregierung wird sich für Lösungen einsetzen, die auch in diesem Fall die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer sichern.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass Verhandlungen über die Mitbestimmungsrechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach dem oben genannten Entwurf erst im Zusammenhang mit einer Satzungssitzverlagerung sowie der in Artikel 38 des Entwurfs vorgesehenen Betroffenheitsgrenze (ein Drittel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden im Herkunftsland beschäftigt) ausgelöst werden?

Welchen konkreten Änderungsbedarf sieht die Bundesregierung hinsichtlich der oben zitierten Regelungen des Kommissionsentwurfs (wenn sie keinen Änderungsbedarf sieht, bitte begründen, warum)?

Aus den Antworten auf die vorangegangenen Fragen ergibt sich, dass die Bundesregierung sich dafür einsetzt, Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer nicht erst bei der Verlegung des Satzungssitzes einer SPE, sondern auch bei ihrer Gründung zu sichern.

6. Geht die Bundesregierung auf Grundlage des Kommissionsentwurfs davon aus, dass bei Folgeverlagerungen des Unternehmenssitzes erneut über die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verhandelt werden muss?

Der Kommissionsentwurf unterscheidet nicht zwischen einer erstmaligen Verlegung des Satzungssitzes und weiterer Satzungssitzverlegungen in andere Mitgliedstaaten. Von daher kommt es nach den vorgeschlagenen Regelungen auch bei „Folgeverlagerung des Unternehmenssitzes“ zu Verhandlungen über die Mitbestimmungsrechte, sofern die entsprechenden weiteren tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen.

7. Wie bewertet die Bundesregierung, dass der oben genannte Entwurf keine Verfahrensregeln für die Verhandlung zwischen dem Leitungsorgan des Unternehmens und der Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer definiert (etwa wer die Verhandlungspartner sind, ob diese gewählt und mit welchen Rechten sie ausgestattet werden)?

Welchen konkreten Änderungsbedarf oder nationalen Gesetzgebungsbedarf sieht die Bundesregierung, um verbindliche Verfahrensregeln für die Verhandlung zwischen Arbeitgebern und der Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu etablieren (wenn sie keinen Änderungsbedarf sieht, bitte begründen, warum)?

Die Bundesregierung sieht in den Regelungen über die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer in der SE/SCE (= Societas Europaea/Societas Cooperativa Europaea) eine geeignete Grundlage, Verfahrensfragen, wie sie in der Fragestellung zum Ausdruck kommen, in der SPE sachgerecht zu lösen.

8. Wie bewertet die Bundesregierung, dass zur Gründung einer EPG nach dem oben genannten Entwurf kein grenzüberschreitender Bezug notwendig ist?

Wie bewertet die Bundesregierung den oben beschriebenen Sachverhalt im Hinblick auf die Möglichkeiten der missbräuchlichen Ausnutzung unterschiedlicher Steuer-, Sozial- und Rechtsstandards in den EU-Mitgliedstaaten?

Die Bundesregierung hat seit Beginn der Verhandlungen die Einführung eines grenzüberschreitenden Bezugs gefordert.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung des oben genannten Entwurfs seitens der Bundesnotarkammer vom 15. Oktober 2008, wonach der Statutentwurf „weitgehend angelsächsischen Vorbildern (folgt) und (...) damit eine Abkehr vom kontinentaleuropäischen Gesellschaftsrecht ebenso wie vom Gemeinschaftsacquis dar(stellt) bzw. ganz (...) überwiegend auf Anforderungen zur Transparenz der Gesellschaftsverhältnisse (verzichtet) und (...) eine klare Absage an ein verlässliches Registriersystem (bedeute)“?

Die Bundesregierung tritt im Rahmen der Verbesserung des Verordnungsentwurfs auch für eine Änderung der Gründungskontrolle und die Übertragung von Gesellschaftsanteilen ein.

10. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Einschätzung der Bundesnotarkammer in der in Frage 9 zitierten Stellungnahme, wonach der Entwurf der EU-Kommission durch „(d)ie derzeit vorgesehene Trennbarkeit von Satzungssitz und Hauptverwaltung (...) erhebliche Missbrauchsgefahren zum Nachteil der Gesellschaftsgläubiger (berge) und (...) die Umgehung sozialer und rechtspolitischer Schutzvorschriften der Mitgliedstaaten (ermöglicht)“?

Wie unterscheidet sich die Auffassung der Bundesregierung ggf. von der in Frage 9 zitierten Aussage?

Die Bundesregierung hat die genannte Trennungsmöglichkeit bisher unterstützt, überprüft diesen Ansatz aber derzeit.

11. Unterstützt die Bundesregierung den Ansatz der EU-Kommission, dass es Unternehmen im Rahmen des oben genannten Entwurfs erleichtert werden soll, den Register- und den Verwaltungssitz in unterschiedliche EU-Mitgliedstaaten zu verlegen (bitte begründen)?

Siehe Antwort zu Frage 10.

12. Wie bewertet die Bundesregierung den oben genannten Entwurf hinsichtlich der Risiken der missbräuchlichen steuer-, sozial- und rechtspolitischen Gestaltung der Unternehmensverlagerung sowie die effektive Gewährleistung des Gläubigerschutzes?

Welchen konkreten Änderungsbedarf sieht die Bundesregierung, um die oben zitierten Risiken auszuschließen (wenn sie keinen Änderungsbedarf sieht, bitte begründen, warum)?

Bei Verlagerung des Registersitzes einer SPE ist sicherzustellen, dass weder Gläubiger noch Minderheitsgesellschafter benachteiligt werden und dass bestehende Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer gesichert werden. Die Verlagerung darf auch nicht zur Umgehung des Steuerrechts missbraucht werden.

Die Bundesregierung setzt sich im Übrigen für einen wirksamen Gläubigerschutz ein.

Zur Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Entwurf einer Verordnung über das Statut der EPG im Konsultationsverfahren

13. Wie bewertet die Bundesregierung das Stufensystem bzw. die Schwellenwerte, die in der oben genannten Stellungnahme für die Anwendung der spezifischen Mitbestimmungsrechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern maßgeblich sind, hinsichtlich der Risiken für eine Schwächung der in Deutschland geltenden Mitbestimmungsrechte sowie ihrer Höhe und Praxistauglichkeit?

Die Stellungnahme des EP zur Ausgestaltung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in einer SPE enthält zahlreiche Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag, die Bedenken der Bundesregierung aufgreifen. Das EP hält eine stärkere Anwendung der Verhandlungsmöglichkeit für erforderlich, da die Anknüpfung an das Sitzstaatrecht Möglichkeiten zur Umgehung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer eröffnet. Die Vorschläge des EP müssen noch intensiv diskutiert werden.

14. Wie bewertet die Bundesregierung die oben genannte Stellungnahme hinsichtlich der fehlenden Regelung für die grenzüberschreitende Wahl von Mitgliedern in einen Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat?

Nach Auffassung der Bundesregierung hat das EP das Fehlen einer Regelung zur grenzüberschreitenden Wahl von Arbeitnehmervertretern im Aufsichts- oder Verwaltungsrat einer SPE erkannt. Das EP schlägt eine Änderung des Artikels 34 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs vor, wonach die Regelungen über die Mitbestimmung „für die gesamte Belegschaft der SPE“ gelten sollen. Das damit angestrebte Ziel, die grenzüberschreitende Wahl sicherzustellen, ist zu begrüßen. Allerdings begegnet der vorgeschlagene Weg, die nationalen Verfahrensvorschriften zur Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat grenzüberschreitend auf andere Mitgliedstaaten auszudehnen, rechtlichen Bedenken. Vorzugswürdig wäre hier eine europäische Regelung über das Wahlverfahren.

15. Wie bewertet die Bundesregierung die Vorkehrungen in oben genannter Stellungnahme hinsichtlich der Informations-, Konsultations- und Mitbestimmungsrechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Vergleich zu den bestehenden Regelungen zur Europäischen Aktiengesellschaft sowie zur Europäischen Genossenschaft?

Die Regelungen zu SE und SCE enthalten eigenständige Bestimmungen über die grenzüberschreitende Information und Konsultation der Arbeitnehmer. Die Stellungnahme des EP enthält solche Vorschriften nicht; es soll bei der Anwendung der Regelungen zur Richtlinie über die Europäischen Betriebsräte bleiben. Diese Verweisung greift erst ab einer Größenordnung von 1 000 Arbeitnehmern. Auch in Bezug auf die Sicherung der Mitbestimmungsrechte unterscheidet sich der Vorschlag des EP von den Regelungen zu SE/SCE.

16. Wie bewertet die Bundesregierung die oben genannte Stellungnahme des Europäischen Parlaments hinsichtlich der Gewährleistung eines grenzüberschreitenden Bezugs der EPG und der hierauf gerichteten nachträglichen Kontrollen eines solchen Bezugs?
 - a) Welches sind nach Auffassung der Bundesregierung wesentliche Kriterien zur Feststellung eines grenzüberschreitenden Bezugs der EPG?
 - b) In welcher Weise sollten nach Auffassung der Bundesregierung geeignete Kontrollen durch die Mitgliedstaaten bzw. die EU-Kommission erfolgen?

Siehe Antwort zu Frage 8.

Allgemeine Fragen

17. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung des DGB nach einer Ergänzung des Kommissionsentwurfs um die Auffangregel der Europäischen Aktiengesellschaft (bitte begründen)?

Jede Verhandlungslösung muss durch eine Auffangregelung begleitet werden.

18. Wird nach Kenntnis der Bundesregierung der Rat Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz bezüglich des EPG-Statuts federführend sein?

Wenn nein,

- a) welche Ratsformation wird nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Behandlung des EPG-Statuts federführend sein, und
- b) wäre nach Auffassung der Bundesregierung eine gesonderte Behandlung der Artikel 34 und 38 (Mitbestimmungsrechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) im Rat Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz denkbar und wünschenswert?

Für das SPE-Statut ist der Wettbewerbsfähigkeitsrat federführend zuständig. Mitbestimmungsfragen sind bislang in der Ratsarbeitsgruppe Gesellschaftsrecht unter Beteiligung der Sozialexperten verhandelt worden.

19. Teilt die gesamte Bundesregierung die Auffassung der Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries, die auf der Konferenz für Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat börsennotierter Unternehmen von DGB und Hans-Böckler-Stiftung am 9. Dezember 2009 sagte, dass für sie klar sei, „dass der europäische Binnenmarkt die Mitbestimmungsrechte der Arbeitneh-

mer nicht gefährden dürfe“ und sie sich daher in Brüssel dafür einsetze, „dass auch für die Europäische Aktiengesellschaft das bewährte Verhandlungsmodell eingeführt wird und es hier keine Abstriche an der Mitbestimmung gibt“?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Bundesministerin der Justiz, dass sich das Verhandlungsmodell bei den bisherigen europäischen Rechtsformen bewährt hat.

20. Bestehen hinsichtlich der in den Fragen 1 bis 18 aufgeworfenen Fragen unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium der Justiz sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie?

Wenn ja,

- a) welche unterschiedlichen Auffassungen existieren hinsichtlich des EPG-Statuts innerhalb der Bundesregierung, und
- b) wie wird sich die Bundesregierung in den weiteren Verhandlungen in Bezug auf die umstrittenen Punkte positionieren?

Bei den Antworten zu den Fragen 1 bis 18 handelt es sich um solche der Bundesregierung; sie sind folglich unter den Ressorts abgestimmt.

